



Stand: Dezember 2022

Förderbestimmungen zur Umsetzung des Personalkostenprogramms im Rahmen der Jugendförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Grundsätzliches:

- wenn von Seiten des Trägers Unterlagen in die OPR-Cloud hochgeladen wurden, hat eine schriftliche Information per E-Mail an die zuständige Sachbearbeitung zu erfolgen
- zuständige Mitarbeitende im Fachamt:

<u>Kontaktdaten</u> Berit Jagnow Heinrich-Rau-Straße 27-30 16816 Neuruppin 03391/688 5151 berit.jagnow@opr.de	<u>Kontaktdaten</u> Elfi-Marie Scheer Heinrich-Rau-Straße 27-30 16816 Neuruppin 03391/ 688 5197 elfi-marie.scheer@opr.de
<u>Zuständig für Träger</u> ESTAruppin e.V. DGB-Jugendbildungsstätte Flecken-Zechlin gGmbH AWO-OPR gemeinnützige Sozialgesellschaft mbH Kreissportbund OPR e.V. Aktives Neustadt e.V.	<u>Zuständig für Träger</u> Kommunale Träger (Stadt Neuruppin, Stadt Rheinsberg, Gemeinde Wusterhausen, Amt Neustadt/Dosse) Berlin-Brandenburgische Landjugend e.V. Outlaw gemeinnützige Gesellschaft für Kinder- und Jugendhilfe mbH Initiative Jugendarbeit Neuruppin e.V. Jugendhilfe Nordwest-Brandenburg e.V. IB Berlin-Brandenburg gGmbH

Personalkostenplanung:

- die eingereichte Personalkostenplanung für das Förderjahr ist verbindlich und ausschließlich auf dem vorgegebenen Formblatt einzureichen - das Formblatt finden Sie online auf der Landkreisseite OPR unter dem Suchbegriff [„Personalkostenprogramm“](#) oder unter nachfolgendem QR-Code:



die Personalkostenplanung unterliegt der Trägerhoheit und in Trägerverantwortung, d.h. der Träger ist für die Ermittlung und Anwendung der gültigen Berechnungsgrundlagen verantwortlich – diese unterliegen nicht der Kontrolle durch die Verwaltung

- alle hellgrau hinterlegten Felder der Personalkostenplanung sind -soweit für den Träger zutreffend- auszufüllen, insbesondere wird auf die **Eintragung der verwendeten Prozentsätze** in der Tabelle hingewiesen, da diese für die Vergleichsberechnung zur Besserstellungsprüfung zwingend notwendig sind
- die Personalkosten sind so zu planen, dass kalkulierbare bzw. vorgesehene Erhöhungen z.B. durch noch nicht feststehende Prozentsätze u.a. der Krankenkasse, Stufenaufstiege im laufenden Jahr, Änderungen des Haustarifes o.ä. mit in die Berechnung einbezogen und abgedeckt werden

- durch die Verwaltung erfolgt die rechnerische Prüfung der Personalkostenplanung sowie die Vergleichsberechnung zur Prüfung des Besserstellungsverbot
- liegt der Träger mit seinen Gesamtpersonalkosten im Vergleich unter der Höchstgrenze des TVöD SuE bzw. -bei der Stelle Jugendbeteiligung- des TVöD VKA, bildet die Trägerplanung die Grundlage für den Zuwendungsbescheid, liegt die Trägerplanung im Vergleich darüber, ist die Vergleichsberechnung zur Besserstellungsprüfung die Grundlage des Zuwendungsbescheides

Änderungsanträge:

- ein Änderungsantrag im laufenden Förderjahr ist **nur** möglich bei:
 - Fachkräftewechsel
 - Abschluss einer der Verwaltung bekanntgegebenen Weiterbildung, welche eine höhere Vergütung für die Fachkraft rechtfertigt
 - Tarifänderungen des TVöD – jedoch nur, wenn der Träger den TVöD in Gänze anwendet
- ein Änderungsantrag im laufenden Förderjahr ist **ausgeschlossen** bei:
 - Zahlung in Anlehnung an den TVöD, Änderungen des Haustarifvertrages, eines sonstigen angewendeten Tarifvertrages, Änderung einzelvertraglicher Regelungen – hier besteht die Pflicht, etwaige vorgesehene Erhöhungen schon in die Personalkostenplanung mit einzukalkulieren
- Änderungen von Amts wegen bei festgestellten Fehlern im Zuwendungsbescheid seitens der Verwaltung erfolgen auch im laufenden Förderjahr

Zuwendungsfähigkeit:

- grundsätzlich bildet der angewendete Tarifvertrag des Trägers bzw. die einzelvertragliche Regelung die Berechnungsgrundlage für eine Förderung im Rahmen des Personalkostenprogramms
- zuwendungsfähig sind ausschließlich die Personalkostenbestandteile der eingereichten verbindlichen Personalkostenplanung, und auch nur diese geplanten Bestandteile finden Anwendung in der Vergleichsberechnung und sind in der Verwendungsnachweisprüfung anerkennungsfähig
- **nicht** zuwendungsfähig sind individuelle Trägerleistungen wie:
 - Gewerkschaftsbeiträge (z.B. Verdi)
 - Schwerbehindertenumlage
 - Verbandsumlage
 - Mitarbeiterhaftpflichtversicherung
 - Jahreserfolgsprämien
 - Beiträge für die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Jahresbetreuung
 - Coronaprämien
 - Energiepreispauschale (die als Energiepreispauschale ausgezahlten Beträge konnten bei der Lohnsteueranmeldung mit der an das Finanzamt abzuführenden Lohnsteuer verrechnet werden, es sind damit faktisch keine zusätzlichen Ausgaben entstanden)
- nur wenn Träger den TVöD SuE in Gänze anwenden – nicht nur in Anlehnung oder bei Haustarifverträgen, sonstigen Tarifverträgen oder einzelvertraglichen Regelungen – finden die entsprechenden Regelungen des TVöD SuE Anwendung – dies betrifft vor allem die Arbeitszeit, die Gewährung der Zulage und der Regenerationstage bzw. Umwandlungstage